



Grundlagen und aktuelle Fragen des österreichischen Abfallanlagenrechts

Dr. Christoph Faiman
Abteilung Umwelt-und Energierecht
des Amtes der NÖ Landesregierung

Gliederung

- Problemaufriss
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
- Grundbegriffe
- Anlagenrecht
- Behörden und Verfahren

Problemaufriss

- **Verordnungen und Richtlinien der EU**
- **Kompetenzersplitterung**
- **Abgrenzungsfragen**
- **Rasche Änderungen**

AWG 2002

- Abfallbegriff
- Behandlung
- Anlagenbegriff
- Anlagenrecht
- Verfahrensabläufe
- behördliche Kontrollen und Sanktionen

Anwendungsbereich

- jedermann ist betroffen
- Abfallbegriff
- Ausnahmen
- Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Akteure im Abfallrecht
- Abgrenzungsfragen

Abfallbegriff

- Bewegliche Sachen
- Sonderfall: verunreinigter Boden

- Entledigungsabsicht (subj. Abfallbegriff)
- ODER
- Entledigungspflicht (obj. Abfallbegriff)
- Ausnahmen: neue Sache,
bestimmungsgemäßer Gebrauch,
Landwirtschaft

gesetzliche Ausnahmen

- Abwasser
- Abluft
- Berge (taubes Gestein)
- radioaktive Stoffe
- Kadaver, abgelieferungspfl.
Schlachtabfälle
- Sprengstoffabfälle
- Sedimente und örtlicher Aushub

Feststellungsverfahren

- ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
- welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist
- ob eine Sache bei der grenzüberschreitenden Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist (BVB)
- inwieweit eine Sache einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegt (BMLFUW)

Behandlungspflichten

- Wahrung der öffentlichen Interessen
- Vermischungsverbot
- Behandlung nur in genehmigten Anlagen
- Ablagerung nur in genehmigten Deponien
- Zwischenlagerfristen
zur Beseitigung ein Jahr
zur Verwertung 3 Jahre
- Spezialverordnungen

Aufzeichnungspflichten

- alle Abfallbesitzer
- Art, Menge und Verbleib
- für jedes Kalenderjahr
- Aufbewahrung durch 7 Jahre

Begleitscheine

- für Übergabe gefährlicher Abfälle
- Anhang 2 der Abfallnachweisverordnung

- Übergeber, Transporteur, Übernehmer
- Identifikationsnummer

- Übermittlung an LH per EDM

Anlagenrecht

- Genehmigungspflicht
- Zuständigkeitskonzentration
- Ausnahmen
- besondere Anlagentypen
- mobile Behandlungsanlagen
- Verfahrensablauf

relevante Anlagentypen

- Abfallbehandlungsanlage
- Deponie
- Sortier- und Aufbereitungsanlage
- Verbrennungsanlage
- Kompostieranlage
- Biogasanlage
- Zwischenlager

Behörden und Verfahren

- Landeshauptmann (Abt. RU4 beim Amt d. NÖ LReg.)
- St. Pölten, Baden, Mistelbach, Zwettl
- Anträge und Beratung
- Erlaubnisse und Geschäftsführerbestellung
- Genehmigung und Kontrolle von Anlagen
- Kontrolle der Stammdaten und Abfallbilanzen

Sonderfälle

- IPPC-Anlagen
- Seveso III-Anlagen
- UVP-pflichtige Anlagen
- mobile Behandlungsanlagen
- Altstoffsammelzentren und
Sammelstellen für Problemstoffe

gewerbliche Abfallbehandlungsanlagen

- ausschließliche stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen
- Vorbehandlung im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang
- ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen (auch gefährlichen)
- Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Gebinden
- Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle bis zu 2,8 Megawatt
- Lager für Abfälle (GewO 1994, MinroG, EG-K), ausgenommen IPPC

Verfahrensarten

- ordentliches Anlagengenehmigungsverfahren
- vereinfachtes Genehmigungsverfahren
- Anzeigeverfahren
- Genehmigung für mobile Behandlungsanlagen
- Genehmigung für Sammelstellen für Problemstoffe

IPPC-Anlagen

- Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- erhöhte Projekts- und Genehmigungsanforderungen
- Anpassungsverpflichtung an BVT-Schlussfolgerungen
- wiederkehrende Umweltinspektionen

Feststellungsverfahren

- Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder § 52 oder Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2
- IPPC-Behandlungsanlage
- Änderung einer Behandlungsanlage genehmigungspflichtig gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig
- begründete Zweifel über den Umfang
 1. einer Berechtigung gemäß § 24a
 2. einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 52 oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität

behördliche Kontrollen

- Anlagenkontrollen, mindestens alle 5 Jahre
- Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen
- Deponieaufsicht
- Umweltinspektionen (1-3 Jahre)

behördliche Sanktionen

- Verfahrensanordnung
- Maßnahmenbescheid
- Betriebssperre
- Sofortmaßnahme
- Strafanzeige
- Meldung an Zollbehörde

Verwaltungsstrafverfahren

- Bezirksverwaltungsbehörde
- abgestufte Strafhöhen bis € 36.340
- Erhöhte Mindeststrafen bei gewerblicher Begehung
- Verjährungsfrist 1 Jahr

Kontakt

- Abteilung Umwelt- und
Energierrecht (RU4)
beim Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
02742/9025/10764
E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.